

Landgericht Berlin

10179 Berlin, Littenstraße 12-17
Fernruf (Vermittlung): (030) 9023-0, Intern: (923)
Apparatnummer: siehe (☎)
Telefax: (030) 9023-2223
www.berlin.de/lg
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: LG 86 O 633/09

Landgericht Berlin, ZK 86, 10174 Berlin

Herrn
Ismail Rustem
Wichmannstraße 9
10787 Berlin

Fahrverbindungen:

U-/S-Bhf. Alexanderplatz, Jannowitzbrücke
U-Bhf. Klosterstraße, Bus 148, 257, Tram 2, 3, 4, 5 und 6
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montags und dienstags	8.30 Uhr bis 15 Uhr
mittwochs und freitags	8.30 Uhr bis 13 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr bis 15 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr nach Vereinbarung

Hinweis:

barrierefreier Zugang: Littenstraße 14

Erstellt am: 21.03.2011

Geschäftszeichen
86 O 633/09

Ihr Zeichen

Bearbeiter/in

Tel.
2453

Fax
2223

Datum
14.03.2011

Sehr geehrter Herr Rustem,

in der Sache

Rustem ./ Amtsgericht Tiergarten

wird hinsichtlich Ihres Schreibens vom 03.03.2011 mitgeteilt, dass dieses nicht als Beschwerde gegen den Beschluss vom 31.1.2011 gewertet wird. Da Sie durch diesen Beschluss nicht beschwert sind, wäre eine solche Beschwerde auch unzulässig.

Ferner bestand zum Zeitpunkt Ihres Schreibens vom 03.03.2011 noch die Betreuung, so dass weder eine Beschwerde noch ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe von Ihnen persönlich wirksam eingelegt werden konnte. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gegen einen etwaigen Prozesskostenhilfeantrag die Bedenken aus dem gerichtlichen Hinweis vom 11.02.2010 fortbestehen.

Von hier aus ist daher auf Ihr Schreiben vom 03.03.2011 weiterhin nichts zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Reifenrath
Richterin am Landgericht

Beglaubigt

Thieme
Justizhauptsekretärin

Öner Birant
Rechtsbetreuung
Innsbrucker Str. 57A, 10825 Berlin
Tel: 030 / 780 06 661 ; 030 / 21 96 21 05
Fax: 030 / 780 06 662

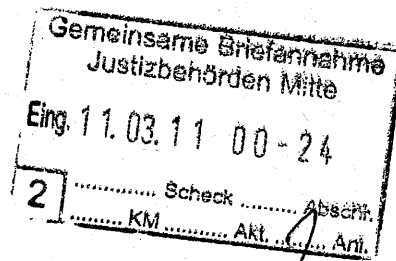
Berlin, 10.03.2011

II 4/3

Öner Birant; Innsbrucker Str. 57A, 10825 Berlin

Landgericht Berlin
ZK 86

10174 Berlin



Name, Vorname

Geburtsdatum

Betreuungssache: Ismail, Rustem
wohnhaft: Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

07.11.1970

Mein Zeichen: ri 09-28.2-4
(bitte immer angeben)

Ihr Zeichen: Geschäftszeichen: 86 O 633/09

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die Kopie des Beschlusses des Amtsgerichts Tiergarten vom 09.03.2011, eingegangen bei mir am 10.03.2011 über die Aufhebung der rechtlichen Betreuung.

Ich bitte Sie, sich ab sofort an Herrn Rustem Ismail unmittelbar zu wenden.

Bei dieser Gelegenheit teile ich Ihnen erneut mit, dass die Klage wegen fehlender Erfolgsaussicht bereits mit meinem Schreiben vom 17.02.2010 zurückgenommen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Öner Birant'.

Öner Birant
Rechtsbetreuer



Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: 50 XVII 7034/09

Datum: 09.03.2011 ^{sto}

In dem Betreuungsverfahren für
Herrn Rustem Ismail, geboren am 07.11.1970,
Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

Betroffener,

Betreuer:
Herr Öner Birant, Innsbrucker Straße 57 a, 10825 Berlin

hat das Amtsgericht Tiergarten - Betreuungsgericht - am 09.03.2011 durch den Richter am Amtsgericht
Finck beschlossen:

Die Betreuung wird aufgehoben.

Gründe

Für den Betroffenen wurde mit Beschluss vom 05.05.2009 eine Betreuung angeordnet. Der Aufgabenkreis umfasst derzeit:

- Vermögenssorge
- Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten
- Wohnungsangelegenheiten

Auch wurde angeordnet, dass Willenserklärungen des Betroffenen, die seine Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten betreffen, zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung des Betreuers bedürfen (Einwilligungsvorbehalt).

Die Betreuung war aufzuheben, weil ihre Voraussetzungen weggefallen sind, § 1908d Abs.1 S.1 BGB. Die Aufrechterhaltung der rechtlichen Betreuung wäre nicht mehr verhältnismäßig. Der Betroffene ist nämlich nicht betreuungsfähig.

Der Betreuer ist der gesetzliche Vertreter des Betreuten, § 1902 BGB. Herr Ismail sieht aber in einem rechtlichen Betreuer lediglich eine Person, die – ähnlich einem mandatierten Rechtsanwalt – nach seiner Weisung bestimmte Angelegenheiten erledigt. So wird vom Betreuer erwartet, bestimmte Prozesse zu führen, Herr Ismail möchte diesen anweisen, Klagen nicht zurückzunehmen etc. Zu einer auch nur ansatzweisen Zusammenarbeit mit seinem Betreuer ist er nicht bereit. So ist er ohne vorherige Information des Betreuers für längere Zeit ins Ausland gereist. Diese Information wäre bereits deshalb zwingend gewesen, weil der Betreuer verpflichtet war, seinerseits die Abwesenheit dem Leistungsträger mitzuteilen. Insgesamt stellt sich die Situation so dar, dass der Betroffene vehement Hilfe einfordert, jedoch in keiner Weise in der Lage ist, diese auch anzunehmen. Läuft die Betreuung jedoch ins Leere, ist sie aufzuheben.

Dies folgt aus den gerichtlichen Ermittlungen, insbesondere aus den Mitteilungen des Betreuers über den Betreuungsverlauf. Der Betroffene wurde angehört.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft, § 58 FamFG.

Die Beschwerde ist binnen **eines Monats**

- durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes oder
- durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle

bei dem Amtsgericht Tiergarten, 10557 Berlin, Lehrter Straße 60, einzulegen.

Die Kommunikationswege zu den elektronischen Poststellen werden auf der Internetseite www.berlin.de/erv veröffentlicht.

Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift ist von dem/der Beschwerdeführer/in oder seinem/ihrer Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie soll begründet werden.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Auf Antrag findet unter Übergehung der Beschwerdeinstanz (Landgericht Berlin) die Sprungrechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof statt, wenn die Beteiligten in die Übergehung der Beschwerdeinstanz einwilligen und der Bundesgerichtshof die Sprungrechtsbeschwerde zulässt, § 75 FamFG i.V.m. § 133 GVG.

Der Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde, der durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt zu stellen ist, §§ 10 Abs. 4, 75 Abs. 2 FamFG i.V.m. § 566 Abs. 2 ZPO, und die Einwilligungserklärung gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Beschwerde.

Finck
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Stock
Stock

Justizobersekretärin

